



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZBEHÖRDE

A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel. ++43-1-53115 202525
Fax: ++43-1-53109 202690

e-mail: dsb@dsb.gv.at

DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.271/0001-DSB/2014

Sachbearbeiter: Mag Caroline KIMM

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrats

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft: Auslandsunterhaltsgesetz 2014 (AUG 2014); Stellungnahme der
Datenschutzbehörde**

1. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass § 37 Abs. 4 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) der Datenschutzbehörde ausdrücklich ein Anhörungsrecht in Bezug auf Bundesgesetze, die wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, zuweist. Wie im Vorblatt Punkt I. Zielsetzungen zum Entwurf des AUG 2014 selbst ausgeführt, enthält dieser datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Die Datenschutzbehörde ersucht daher in Zukunft von der in § 37 Abs. 4 DSG 2000 normierten Anhörungspflicht Gebrauch zu machen.

2. Zu dem durch das Bundeskanzleramt an die Datenschutzbehörde weitergeleiteten o.a. Gesetzesentwurf nimmt die Datenschutzbehörde aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

zu § 15 Auslandsunterhaltsgesetz

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 letzter Satz des DSG 2000 darf ein (zulässiger) Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.


Laut Entwurf ist vorgesehen, dass das Bundesministerium für Justiz den Arbeitgeber des Antragsgegners um Auskunft über das Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis des Antragsgegners ersuchen, oder sich dazu elektronischer Abfragesysteme bedienen kann.

Für die Datenschutzbehörde ist – auch unter Berücksichtigung der beigelegten Erläuterungen – nicht ersichtlich, inwieweit eine den Unterhaltsschuldner belastende Anfrage an den Dienstgeber das gelindeste zum Ziel führende Mittel darstellen soll. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass sowohl § 183 Außerstreitgesetz idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 162/1989, als auch dessen Nachfolgerbestimmung § 102 Außerstreitgesetz in der derzeit geltenden Fassung – auf welche sich laut Regierungsvorlage zum Auslandsunterhaltsgesetz in der derzeit geltenden Fassung § 12 und damit auch die hier im Entwurf vorgesehene Nachfolgerbestimmung § 15 AUG 2014 ausdrücklich bezieht – eine Anfrage an den Arbeitgeber bzw. Dienstgeber erst dann zulassen, wenn der Unterhaltsschuldner (Antragsgegner) über sein Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis keine Auskunft erteilt.

Es ist für die Datenschutzbehörde nicht nachvollziehbar, weshalb von dieser Subsidiarität im vorliegenden Entwurf abgesehen wird. Nähere Regelungen dazu finden sich weder im New Yorker Übereinkommen, noch im Haager Unterhaltsübereinkommen.

Es wird im Hinblick auf die obigen Erläuterungen angeregt, den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

13. März 2014
Die Leiterin der Datenschutzbehörde
JELINEK

| | | |
|---|---|---|
| Signaturwert | YxJDwYkzXQ7xghGemqaLSWA86PgK/8Wgl23vAk3df9CUSmqdsb7x2B+VIZYjC5Yx2Gq lp7ZKGfSgHnqwoQYhXql0W9yH58A024w5/6gUxwoyn0B5naqSnlbisMiB1+Dv8rVim lfoBDT9RgpCr5KKFMAqFBY/WtcKc2MKsKIMEGWszEuBgU8EQBRzSiwgZ+VLSop6vSWK PEqMkXsIX4zraQRGU2Uo+EzJ2c1FvgRA8lcsC+9ttqgVLwYaLxxKdlvBCŠvN3pjUp8p sYDcXmJ7bj3bsJ0HU5bXIXVB0zX8Hrl+bdspzZHlfAfrSOMy/bjvdj6EDuNryi0DTRM sDdesGg== | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde, C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2014-03-17T12:17:07+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 1119505 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung | |